Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4829

05. 03. 76

Sachgebiet 784

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42, 43, 113 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen [1]), geändert durch die Beitrittsakte [2]), hat sich die Lage für Hopfen sowohl auf dem Weltmarkt als auch auf dem Gemeinschaftsmarkt grundlegend geändert, und dies äußert sich in einem Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage, das zu Preiseinstürzen führt. Dieses Ungleichgewicht ergibt sich einerseits aus einer übermäßigen Vergrößerung der Anbauflächen insbesondere bei bestimmten Sorten, und andererseits aus der Verwendung geringerer Mengen Hopfen zur Bierhrstellung, was zur Bildung großer Lagerbestände von Hopfenpulver und -pflanzenextrakten beigetragen hat. Daher ist es angezeigt, einige von der Gemeinschaftsregelung eingeführte Maßnahmen zu ändern, um eine bessere Stabilisierung des Marktes zu erreichen.

Es muß eine auf Qualität ausgerichtete Politik verfolgt werden, und zwar durch Festlegung der Mindestqualitätsmerkmale und durch Anwendung einer Regelung über eine Bescheinigung, die sich mindestens auf den Produktionsort, das Erntejahr und die Sorte bezieht. Darüberhinaus empfiehlt es sich, die Vermarktung von Erzeugnissen, für die diese Bescheinigung nicht erteilt worden ist, oder von eingeführten Erzeugnissen, die den entsprechenden Mindestqualitätsmerkmalen nicht genügen, zu untersagen.

Um die Erlöse der Erzeuger, das Hauptelement für die Festlegung der Höhe der Beihilfen, nicht künstlich zu senken, ist der Durchschnittserlös nur unter Zugrundelegung der Vollertragsflächen zu berechnen.

Um die Rolle der Beihilfe als Faktor einer wirtschaftlichen Produktionsausrichtung zu verstärken, ist diese Beihilfe nicht nach Sorte, sondern nach Gruppen von Sorten mit gemeinsamen Merkmalen und dem gleichen Verwendungszweck zu differenzieren.

Die Hopfenerzeuger müssen imstande sein, in eigener Verantwortung nach Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage, dem Stabilitätsfaktor für die Preise und Erlöse, zu suchen. Dieses Ziel ist leichter zu erreichen, und die Hopfenerzeuger können stärker auf die Ausrichtung der Produktion und die Lenkung des Angebots einwirken, wenn sie sich in Erzeugergemeinschaften zusammenschließen. Um den anerkannten Erzeugergemeinschaften die Möglichkeit zu geben, dieses Zielsetzungen zu verwirklichen, ist es erforderlich, daß eine der Bedingungen für ihre Anerkennung darin besteht, daß sie die Gesamtproduktion ihrer Mitglieder vermarkten, und ferner, daß diese Gemeinschaften die Produktionsbeihilfe unter ihren Mitgliedern nach Maßgabe der Anbauflächen und der Marktlage aufteilen.

Es sind außergewöhnliche restriktive Maßnahmen für die Gewährung der Beihilfe vorzusehen, die dann anzuwenden sind, wenn die Gefahr struktureller Überschüsse oder einer Störung in der Versorgungsstruktur in der Gemeinschaft besteht. Ist diese Situation die Folge der von bestimmten Erzeugergemeinschaften eingeschlagenen Produktionsausrichtung, so sind diese Maßnahmen auf diese Gemeinschaften anzuwenden.

Um die Gemeinschaftsproduktion weiterhin qualitativ an die Marktentwicklung anzupassen, ist es erforderlich, eine gewisse Zeit lang die Gewährung der spezifischen Beihilfe, die den Erzeugergemeinschaften für die Sortenumstellung und Neugliederung der Pflanzungen gewährt werden, zu verlängern. In Anbetracht des bestehenden quantitativen Ungleichgewichts muß die Gewährung dieser Beihilfe an die Bedingung geknüpft sein, daß die von der

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 175 vom 4. August 1971, S. 1

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 14

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Umstellung betroffenen Flächen erheblich verringert werden. Um die Einkommenseinbuße teilweise auszugleichen, erscheint eine Erhöhung dieses Beihilfebetrages gerechtfertigt. Zur Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Änderungen können Übergangsmaßnahmen erforderlich sein. Aus administrativen Gründen ist vorzusehen, daß die Maßnahmen für die Produktionsbeihilfe erst auf die Ernte 1976 anwendbar sind, während die übrigen Änderungen, insbesondere die für die Beihilfemaßnahmen zur Sortenumstellung, wegen der derzeitigen Markttendenz sofort Anwendung finden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 wird nach Maßgabe der folgenden Artikel geändert.

Artikel 2

Artikel 1 Abs. 3 erhält folgende Unterabsätze:

„a) Hopfen der ersten Vermarktungsstufe:
Hopfen, der lediglich die Bearbeitung einer ersten marktgerechten Trocknung und Verpakkung erhalten hat.

f) Vollertragsflächen;
Vollertragsflächen sind Anbauflächen vom dritten Ertragsjahr an."

Artikel 3

Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„1. Die in Artikel 1 genannten, in der Gemeinschaft geernteten oder aus in der Gemeinschaft geernteten Hopfen hergestellten Erzeugnisse unterliegen einem Bescheinigungsverfahren.

2. Die Bescheinigung kann nur für die Erzeugnisse erteilt werden, die die Mindestqualitätsmerkmale für eine bestimmte Vermarktungsstufe aufweisen.

3. Die Bescheinigung muß mindestens enthalten:
   a) den Produktionsort
   b) das Erntejahr
   c) die Sorte.

4. Auf Vorschlag der Kommission legt der Rat nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Abs. 2 des Vertrages für jedes Erzeugnis die Grundregeln für die Anwendung dieses Artikels und den Zeitpunkt für den Beginn ihrer Anwendung fest.

5. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 20 festgelegt."

Artikel 4

1. In Artikel 3 werden die Worte „über die Herkunftsbezeichnung" gestrichen.

2. Artikel 4 der genannten Verordnung wird gestrichen.

3. Artikel 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse, für die eine von den Behörden des Ursprungslandes ausgestellte und mit der in Artikel 2 vorgesehenen Bescheinigung als gleichwertig anerkannte Bescheinigung vorliegt, werden als Erzeugnisse mit den in Absatz 1 bezeichneten Merkmalen angesehen.

Die Gleichwertigkeit dieser Bescheinigungen wird spätestens am 31. Dezember 1978 nach dem Verfahren des Artikels 20 festgestellt."

Artikel 5

Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„1. Im Sinne dieser Verordnung gilt als „Erzeugergemeinschaft" ein Zusammenschluß von Hopfenerzeugern, der auf Initiative der Erzeuger gebildet wurde, um insbesondere
   a) das Angebot zusammenzufassen und zur Stabilisierung des Marktes beizutragen, indem die gesamte Erzeugung der Mitglieder vermarktet wird;
   b) die Erzeugung gemeinsam den Markterfordernissen anzupassen und sie insbesondere durch Sortenumstellung und Neugliederung der Pflanzungen zu verbessern;
   c) die Rationalisierung und Mechanisierung der Anbau- und Erntearbeiten im Interesse einer verbesserten Rentabilität der Erzeugung zu fördern;
   d) gemeinsame Produktionsregeln aufzustellen;
   e) die in Artikel 12 vorgesehene Beihilfe zu verwalten:
      — indem die Gemeinschaft jedem Mitglied seinen Anteil nach Maßgabe der bestellten Flächen zuteilt,
      — indem sie die Maßnahmen zur Verwirklichung der unter a) genannten Ziele trifft,

und von einem Mitgliedstaat nach Absatz 3 anerkannt worden ist.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 4. März 1976 – I/4 – 680 70 – E – Ho 9/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 18. Februar 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

2. Im Sinne dieser Verordnung gilt als „anerkannte Vereinigung" die Vereinigung anerkannter Erzeugergemeinschaften, die die gleichen Ziele verfolgt wie diese Gemeinschaften und von einem Mitgliedstaat nach Absatz 3 anerkannt worden ist.

3. Die Mitgliedstaaten erkennen auf Antrag die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen an, sofern sie die nachstehenden allgemeinen Bedingungen erfüllen:

   a) Sie müssen gemeinsame Regeln für die Erzeugung und Vermarktung (erste Vermarktungsstufe) anwenden,

   b) Ihre Satzungen müssen für die angeschlossenen Mitglieder oder angeschlossenen anerkannten Erzeugergemeinschaften die Verpflichtung enthalten,

      — die gemeinsamen Produktionsvorschriften einzuhalten,

      — ihre gesamte Produktion durch die Gemeinschaft oder die Vereinigung anbieten zu lassen.

   Diese Verpflichtung gilt jedoch nicht für Erzeugnisse, für die die Erzeuger vor ihrem Beitritt Kaufverträge abgeschlossen hatten, sofern die Gemeinschaften davon unterrichtet worden sind und sie gebilligt haben.

   c) Sie müssen eine ausreichende wirtschaftliche Größe nachweisen,

   d) Sie müssen auf ihrem gesamten Tätigkeitsbereich jede Diskriminierung zwischen den Erzeugern oder Erzeugergemeinschaften der Gemeinschaft insbesondere auf Grund der Staatsangehörigkeit oder des Niederlassungsortes ausschließen,

   e) Ihre Satzungen müssen Bestimmungen enthalten, mit denen sichergestellt wird, daß die Mitglieder einer Gemeinschaft oder einer Vereinigung, die auf ihre Mitgliedschaft verzichten wollen, dies nur tun können, wenn sie mindestens drei Jahre lang Mitglieder waren und wenn sie mindestens ein Jahr vor ihrem Austritt die Gemeinschaft oder die Vereinigung davon unterrichtet haben.

   Diese Bestimmungen gelten unbeschadet der einzelstaatlichen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, mit denen in bestimmten Fällen die Erzeugergemeinschaft oder die Vereinigung oder deren Gläubiger vor möglichen finanziellen Folgen des Austritts eines Mitglieds geschützt oder der Austritt eines Mitglieds im Laufe des Haushaltsjahres verhindert werden sollen;

   f) sie müssen Rechtspersönlichkeit oder eine ausreichende Rechtsfähigkeit besitzen, um nach Maßgabe des einzelstaatlichen Rechts Träger von Rechten und Pflichten sein zu können;

   g) ihre Satzungen müssen die Verpflichtung enthalten, eine getrennte Buchführung über die Tätigkeiten vorzunehmen, die Grundlage der Anerkennung sind;

   h) sie dürfen keine beherrschende Stellung auf dem Gemeinsamen Markt oder einem wesentlichen Teil desselben innehaben.

   Für die Anerkennung der Erzeugergemeinschaften und ihrer Vereinigungen ist der Mitgliedstaat zuständig, in dessen Hoheitsgebiet die Erzeugergemeinschaft oder die Vereinigung ihren Sitz hat.

   Zur Beurteilung der in Buchstabe h vorgesehenen Bedingung wenden die Mitgliedstaaten die Kriterien an, die sich aus der Entscheidungspraxis der Kommission und der Rechtsprechung des Gerichtshofs ergeben.

4. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere die Definition des Anbietens im Sinne von Absatz 3 Buchstaben a und b und die Einzelheiten bezüglich der in Absatz 3 Buchstabe c vorgesehenen Bedingungen, werden nach dem Verfahren des Artikels 20 erlassen."

Artikel 6

Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„1. Die Mitgliedstaaten gewähren den anerkannten Erzeugergemeinschaften in den ersten drei Jahren nach der Anerkennung im Sinne des Artikels 7 Abs. 3 Beihilfen, um ihre Gründung zu fördern und ihre Tätigkeit zu erleichtern. Diese Beihilfen dürfen im ersten, zweiten und dritten Jahr 3, 2 bzw. 1 v. H. des Wertes der vermarkteten Erzeugnisse, auf die sich die Anerkennung bezieht, nicht übersteigen. Die Beihilfen dürfen jedoch im ersten Jahr 60 v. H., im zweiten Jahr 40 v. H. und im dritten Jahr 20 v. H. der Verwaltungskosten der Erzeugergemeinschaft nicht übersteigen.

   Der Wert der vermarkteten Erzeugnisse wird für jedes Jahr pauschal anhand folgender Faktoren ermittelt:

   — der von den beteiligten Erzeugern in den drei Kalenderjahren vor ihrem Beitritt vermarkteten durchschnittlichen Erzeugung,

   — der von diesen Erzeugern in demselben Zeitraum erzielten durchschnittlichen Erzeugerpreise.

2. Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Grundregeln für die Anwendung dieses Artikels.

   Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 20 erlassen."

Artikel 7

Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten können den anerkannten Erzeugergemeinschaften für die bis zum 31. Dezember 1977 durchgeführten Maßnahmen zur in Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe b vorgesehenen Sortenumstellung und Neugliederung der Pflanzungen Beihilfen bis zu einem Höchstbetrag von 1800 Rechnungseinheiten je Hektar gewähren, sofern diese Maßnahmen zu

einer mindestens 40prozentigen Verringerung der Flächengröße der von der Umstellung oder Neugliederung betroffenen Flurstücke führen."

Artikel 8

Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„1. Es wird eine Beihilferegelung für in der Gemeinschaft erzeugten Hopfen eingeführt.

2. Den anerkannten Erzeugergemeinschaften kann eine Beihilfe gewährt werden, die es ihnen ermöglicht, ihren Mitgliedern ein angemessenes Einkommen zu sichern und die Angebotsmengen rationell zu verwalten.

3. a) Die Höhe dieser Beihilfe je Hektar, die nach Sortengruppen differenziert wird, wird festgelegt unter Berücksichtigung:
   - des von den Gemeinschaften erzielten Durchschnittserlöses für jede Sortengruppe und für Vollertragsflächen im Vergleich zu den Durchschnittserlösen aus den Ernten der Vorjahre,
   - der Lage und der voraussichtlichen Tendenz des Marktes in der Gemeinschaft,
   - der Entwicklung des Marktes außerhalb der Gemeinschaft sowie der Welthandelspreise,
   - bestimmter, durch die Bescheinigungsverfahren verursachter Kosten.

   b) Die verschiedenen Gruppen von Hopfensorten sind im Anhang festgelegt. Die Kommission nimmt nach dem Verfahren des Artikels 20 die Aufteilung der in der Gemeinschaft angebauten Sorten in diese Gruppen vor.

4. Ergibt sich aus dem in Artikel 11 genannten Bericht, daß die Gefahr struktureller Überschüsse oder eine strukturelle Versorgungsstörung auf dem Gemeinschaftsmarkt für Hopfen besteht, so
   a) kann die Beihilfegewährung auf einen Teil der für das betreffende Jahr eingetragenen angebauten Fläche begrenzt werden;
   b) können die Anbauflächen, die sich im ersten und / oder zweiten Ertragsjahr befinden, von der Gewährung der Beihilfe ausgeschlossen werden.

   Nach Prüfung der Entwicklung der Anbaufläche im Vergleich zur Entwicklung der Vermarktung der Erzeugnisse einer jeden Erzeugergemeinschaft, insbesondere aufgrund der Verträge, des Preisniveaus und des Lagerbestandes, wird beschlossen, daß die unter Buchstabe a und b genannten Maßnahmen angewendet werden:
   - entweder auf alle Gemeinschaften oder nur auf eine oder mehrere Gemeinschaften;
   - für alle Sortengruppen oder nur für eine oder mehrere Sortengruppen.

5. Die Höhe der Beihilfe für die Anbauflächen der Ernte des vorhergehenden Kalenderjahres wird innerhalb zweier Monate nach der in Artikel 11 genannten Vorlage des Berichts und vor dem 30. Juni nach dem Verfahren des Artikels 43 Abs. 2 des Vertrags festgesetzt."

Artikel 9

Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„1. Vorbehaltlich von Artikel 12 Abs. 4 wird die Beihilfe den anerkannten Erzeugergemeinschaften für die eingetragenen und abgeernteten Anbauflächen gewährt.

2. Die Mitgliedstaaten bestimmen die Stellen, die zur Eintragung der Hopfenanbauflächen für alle Erzeugergemeinschaften befugt sowie beauftragt sind, die Eintragungen zu überwachen und laufend zu ergänzen.

3. Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Abs. 2 des Vertrages die Grundregeln für die Anwendung dieses Artikels.

4. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 20 erlassen."

Artikel 10

Artikel 17 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Die voraussichtlichen Gesamtkosten der gemeinsamen Aktion zu Lasten des EAGFL belaufen sich auf 2 Millionen Rechnungseinheiten."

Artikel 11

Artikel 23 erhält folgende Fassung:

„Sollten Übergangsmaßnahmen erforderlich sein, um den Übergang von der in der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 vorgesehenen Regelung zu der gemäß dieser Verordnung geänderten Regelung zu erleichtern, und zwar insbesondere, wenn die Anwendung der geänderten Regelung zum vorgesehenen Zeitpunkt auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen sollte, so werden diese Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 20 erlassen. Sie bleiben bis zum 31. Juli 1978 anwendbar."

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am . . . in Kraft; die Bestimmungen der Artikel 11, 12 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 bleiben jedoch auf die Ernte 1975 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anhang

Gruppen von Hopfensorten

Gruppe 1: Aromatischer Hopfen

Gruppe 2: Bitterhopfen

Gruppe 3: Sonstige

Finanzbogen

Datum 20. 10. 1975

Anhang zum Dokument . . .

1. Haushaltsposten:
Artikel 732 Hopfen und Artikel 820

2. Bezeichnung des Vorhabens:
Vorschlag einer Verordnung des Rates betreffend die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen

3. Juristische Grundlage:
Artikel 42, 43, 113 und 235 des Vertrages zur Gründung der EWG

4. Ziele des Vorhabens:
Änderung der Grundverordnung aufgrund der erworbenen Erfahrungen und den bei der Marktverwaltung aufgetretenen Schwierigkeiten (Änderung der Verordnung Nr. 1696/71). Es wird vorgeschlagen, daß diese Änderung anstelle der bestehenden Verordnung ab der Ernte 1976 für die Beihilfen und ab sofort für die Strukturmaßnahmen in Kraft treten soll.

	Wirtschaftsjahr	Laufendes Haushaltsjahr (75)	Kommendes Haushaltsjahr (76)
5.0 Ausgaben zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts	7 – 8 MRE		

	Jahr 1977	Jahr 1978	Jahr 1979
5.1 Vorausschau	7 – 8 MRE	7 – 8 MRE	7 – 8 MRE

5.2 Berechnungsmethode	EAGFL – Garantie	6 – 7 MRE (Hektarbeihilfe)
	EAGFL – Ausrichtung	1 MRE (Strukturmaßnahmen)
		7 – 8 MRE

6.1 Finanzierung im laufenden Haushalt ist möglich durch im betreffenden Kapitel vorhandene Mittel
Ja Nein

6.2 Finanzierung ist möglich durch Übertragung von Kapitel zu Kapitel im laufenden Haushalt
Ja Nein

6.3 Notwendigkeit eines Nachtragshaushalts
Ja Nein

6.4 Erforderliche Mittel sind in die zukünftigen Haushalte einzusetzen
Ja

Anmerkungen:
Die genannten Beträge betreffen die Ausgaben gemäß der geänderten Fassung der gemeinsamen Marktordnung für Hopfen, welche die gegenwärtige Verordnung ersetzt. Es ist zu bemerken, daß die Ausgaben aufgrund dieser Neufassung geringfügig unter denjenigen der bestehenden Verordnung liegen.

EAGFL Ausrichtung

Sortenumstellung:	1976 und 1977
Umstellungsfläche geschätzt 1976 und 1977:	2000 ha
Vorgeschlagener Beihilfebetrag / ha:	1800 ha

Jahr	umgestellte Flächen	Ausgaben der Mitgliedstaaten	Erstattung EAGFL
1976	1000		
1977	1000	1,8 MRE	
1978		1,8 MRE	0,9 MRE
1979			0,9 MRE

EAGFL Garantie

An die Erzeugung gebundene und für Sortengruppen gewährte jährliche Beihilfe:
Vergleich der gesamten Beihilfe: Ernte 1974 : RE

	ursprüngliche Methode (Festsetzung der Beihilfe: Ernte 1974)	Vergleich bei Anwendung der neuen Methode
Gruppe 1	5 715 400	5 715 400
Gruppe 2	1 865 250	—
Gruppe 3	—	—
Insgesamt:	7 580 650	5 715 400

Voraussichtliche Belastung des EAGFL – Garantie jährlich
5,7 – 6,0 MRE

Nach der neuen Berechnungsmethode erhalten die nichtaromatischen Sorten der Gruppe 2 keine Gemeinschaftsbeihilfe, da das Durchschnittseinkommen ausreichend st. Dagegen beläuft sich die nach den Kriterien für 1974 errechnete durchschnittliche Beihilfe (Beihilfe nach Sorten) auf 162 RE/ha.

Zusammenfassung

Um den Markt wieder zu stabilisieren und um ein angemessenes Einkommen für die Hopfenerzeuger zu gewährleisten, schlägt die Kommission folgende Änderungen der gemeinsamen Marktorganisation für Hopfen vor:

a) Weiterführung einer Qualitätspolitik auf Gemeinschaftsebene durch die Einführung eines Bescheinigungssystems für Hopfen und Hopfenerzeugnisse als Voraussetzung für die Vermarktung (Artikel 2);

b) Rationalisierung der Methode für die Berechnung der Erzeugungserlöse auf Grundlage der Vollertragsflächen (Artikel 8, 3 a) erster Gedankenstrich);

c) Schaffung der Möglichkeit, Hektarbeihilfen nicht für jede einzelne Sorte zu bewilligen, sondern für verschiedene Sorten, die auf Grund ihrer Endbestimmung und ihrer wesentlichen Merkmale eine homogene Gruppe bilden, um so eine bessere Ausrichtung der Erzeugung zu erzielen (Artikel 8, 3 a);

d) Erweiterung der Befugnisse und der Verantwortlichkeit der Erzeugergemeinschaften, sowohl hinsichtlich der Politik der Produktionsausrichtung als auch bei der Verwaltung des Angebots durch folgende Maßnahmen:
   - die gemeinschaftlichen Hektarbeihilfen wernur noch anerkannten Erzeugergemeinschaften bewilligt (Artikel 8, 2);
   - um anerkannt zu werden, sind diese Gemeinschaften dazu verpflichtet, die Gesamterzeugung ihrer Mitglieder anzubieten;
   - falls strukturelle Angebotsüberschüsse auftreten, kann die Bewilligung der Hektarbeihilfen für die Erzeugergemeinschaften Beschränkungen unterworfen werden (Artikel 8, 4);

e) Verlängerung des Systems der Beihilfen für die Sortenumstellung um einen Zeitraum von zwei Jahren (bis 31. Dezember 1977) unter der Voraussetzung, daß die neustrukturierte Anbaufläche in Anbetracht der Notwendigkeit, die gegenwärtigen Anbauflächen in der Gemeinschaft zu verringern, um mindestens 40 v. H. veringert wird (Artikel 6).

Begründung

1. Um das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage in der Gemeinschaft zu verbessern und die Hopfenpreise sowie die Erlöse der Hopfenerzeuger zu verbesesrn, ist die Kommission vom Rat[1]), vom Europäischen Parlament[2]), vom Wirtschafts- und Sozialausschuß[3]) und vom Beratenden Ausschuß für Hopfen aufgefordert worden, die bestehende Grundverordnung zu ändern. Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß haben besonders folgende Punkte betont:

a) Verlängerung der am 31. Dezember 1975 auslaufenden Frist für die Sortenumstellung,

b) bessere Verwaltung des Angebots, insbesondere durch eine Verstärkung der Rolle der Erzeugergemeinschaften,

c) bessere Ausrichtung der Erzeugung durch die gemeinschaftliche Beihilfe.

2. Seit der Ernte 1972 werden sowohl der Gemeinschafts- als auch der Weltmarkt für Hopfen durch Absatzschwierigkeiten gekennzeichnet, die einen Rückgang der Preise und eine bedeutende Zunahme der Lagerbestände mit sich bringen:

Durchschnittspreise EWG	RE/50 kg	1972	1973	1974
unter Vertrag:		96,5	90,4	91,9
nicht unter Vertrag:		99,5	59,7	65,6

Stand der Lagerbestände nach der Ernte: EWG	1972	1973	1974
Lagerbestände Mio kg:	15,3	24,8	22,5
Lagerungsperiode: (in Monaten)	5,0	8,0	7,4

Die Absatzschwierigkeiten ergeben sich einerseits aus einer Erhöhung des Angebots, insbesondere als Folge

i) einer Ausweitung der Anbauflächen von 22 100 (1970) auf 29 300 (1973) (± 10 v. H. pro Jahr) und

ii) einer Umstellung des Anbaus von aromatischen Sorten auf Sorten, die reich an Alphasäure (dem in der Brauerei besonders gefragten Bestandteil des Hopfens) sind, was zu einer gegenüber der Ausweitung der Anbauflächen stärkeren Zunahme des Angebots an Sorten mit hohem Alphasäuregehalt führt;

und andererseits aus einer Verlangsamung des Nachfrageanstiegs (von ± 4 v. H. auf ± 2 v. H. im Jahr) als Folge

i) der zunehmenden Verwendung von Hopfenpulver und -extrakt in der Brauerei, was eine rationellere Verwendung des Hopfens mit sich bringt, und

ii) der zunehmenden Herstellung von weniger bitteren Bieren, insbesondere in der Dritten Welt, in der die Biererzeugung am meisten zunimmt.

[1]) Tagung vom 15. April 1975
[2]) Stellungnahme – Sitzung vom 13. Oktober 1975
[3]) Stellungnahme – Tagung vom 24. September 1975

Außerdem hat die Entwicklung von Hopfenpulver und -extrakt gegen Ende der sechziger Jahre dazu geführt, daß überschüssige Mengen gelagert werden können. Der Weltmarktüberschuß der Ernte 1973 ist also eingelagert worden und hat hinsichtlich der Ernten 1973 bis 1975 einen starken Druck auf die Preise ausgeübt.

3. Die zwischen 1970 und 1973 festgestellte Ausweitung der Anbauflächen ergibt sich teilweise aus dem System, nach dem die gemeinschaftliche Beihilfe für die Erzeuger errechnet und gewährt wird. Da der Durchschnittserlös auf Grundlage der gesamten Anbaufläche berechnet wird (Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71), wobei auch diejenigen Anbauflächen nicht ausgeschlossen werden, die noch keinen vollen Ertrag liefern, wird die Höhe des Durchschnittserlöses für diejenigen Sorten, die eine größere Anbaufläche beanspruchen als bisher, oder die aus der Sortenumstellung hervorgehen (insbesondere die an Alphasäure reichen Sorten), künstlich gesenkt. Diese Sorten haben also eine künstlich erhöhte Beihilfe erhalten, was die Erzeuger natürlich darin bestärkt hat, ihre Pflanzungen weiter auszubreiten. Außerdem kam diesen neuen Pflanzungen in bestimmten Fällen auch die Beihilfe für die Sortenumstellung (Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71) zugute. Die Kommission hat also durch die bestehende Regelung teilweise die übermäßige Ausweitung der Anbauflächen finanziert.

4. Die Mängel der bestehenden Vermarktungsstruktur haben zu den Störungen des Marktgleichgewichtes beigetragen. Obwohl die Grundverordnung für die einzelnen Erzeuger einen Anreiz schafft, sich zu Erzeugergemeinschaften zusammenzuschließen, um ihr Angebot zu konzentrieren und um ihre Stellung bei der Vertragsaushandlung mit dem Handel und den Brauereien zu verstärken, muß man jedoch feststellen, daß seit 1971

— einerseits die wenig elastische Nachfrage (einziger Abnehmer: die Brauereien) dazu geführt hat, daß die nicht zusammengeschlossenen Erzeuger (± 25 v. H. der Gemeinschaftserzeuger) sich in den Jahren 1971 und 1972 bei einer hohen Preiskonjunktur auf dem Markt spekulativ verhalten haben;

— andererseits in Anbetracht der bestehenden Bestimmungen (Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1691/71) eine bedeutende Anzahl von Hopfenerzeugern, die sich zu Gemeinschaften zusammengeschlossen haben, ihre Erzeugung selber und nicht durch die Erzeugergemeinschaft angeboten haben, was die Stellung dieser Gemeinschaften bei den Vertragsverhandlungen mit dem Handel und den Brauereien bedeutend geschwächt hat.

Dieser Sachverhalt hat dem Zusammenschluß der Erzeuger entgegengewirkt und eine übermäßige Anbauauswirkung gefördert, da das Niveau der nicht vertraglich festgelegten Preise deutlich über den in den Ernteverträgen festgelegten Preisen lag.

Seit 1973 jedoch hat sich die Position der Erzeugergemeinschaften auf dem Hopfenmarkt, der sowohl

innerhalb der Gemeinschaft als auch auf Weltniveau Angebotsüberschüsse aufweist, stark verschlechtert, da der Prozentsatz des unter Ernteverträgen vermarkteten Hopfens stark zurückgegangen ist.

5. Die Störungen im Gleichgewicht von Angebot und Nachfrage sowie der sich daraus ergebende Preisrückgang haben folgende Konsequenzen nach sich gezogen.

— eine Vergrößerung des Gefälles zwischen den Erlösen für die am meisten gefragten Sorten und für die Sorten, für die weiterhin Absatzschwierigkeiten bestehen;
— eine stetige Verminderung des von den Gemeinschaftserzeugern erzielten Durchschnittserlöses, insbesondere in den Gebieten mit strukturellen Schwierigkeiten;
— eine Verstärkung des Gefälles zwischen den in den verschiedenen Gebieten der Gemeinschaft erzielten Erlösen.

Aus diesem Sachverhalt folgt, daß die durchschnittliche gemeinschaftliche Hektarbeihilfe seit der Ernte 1971 von 214 RE auf 285 RE (Ernte 1974) gestiegen ist. In demselben Zeitraum hat auch der Unterschied zwischen dem Höchst- und dem Mindestbetrag stark zugenommen. Die Gesamtausgaben sind von 4,7 Millionen RE auf 7,6 Millionen RE gestiegen.

Um den Markt wieder zu stabilisieren und um ein angemessenes Einkommen für die Hopfenerzeuger zu gewährleisten, schlägt die Kommission folgende Änderungen der gemeinsamen Marktorganisation für Hopfen vor:

a) Weiterführung einer Qualitätspolitik auf Gemeinschaftsebene durch die Einführung eines Bescheinigungssystems für Hopfen und Hopfenerzeugnisse als Voraussetzung für die Vermarktung (Artikel 2);

b) Rationalisierung der Methode für die Berechnung der Erzeugererlöse auf Grundlage der Vollertragsflächen (Artikel 8, 3 a) erster Gedankenstrich);

c) Schaffung der Möglichkeit, Hektarbeihilfen nicht für jede einzelne Sorte zu bewilligen, sondern für verschiedene Sorten, die auf Grund ihrer Endbestimmung und ihrer wesentlichen Merkmale eine homogene Gruppe bilden, um so eine bessere Ausrichtung der Erzeugung zu erzielen (Artikel 8, 3 a);

d) Erweiterung der Befugnisse und der Verantwortlichkeit der Erzeugergemeinschaften, sowohl hinsichtlich der Politik der Produktionsausrichtung als auch bei der Verwaltung des Angebots durch folgende Maßnahmen:

— die gemeinschaftlichen Hektarbeihilfen werden nur noch anerkannten Erzeugergemeinschaften bewilligt (Artikel 8, 2);
— um anerkannt zu werden, sind diese Gemeinschaften dazu verpflichtet, die Gesamterzeugung ihrer Mitglieder anzubieten;
— falls strukturelle Angebotsüberschüsse auftreten, kann die Bewilligung der Hektarbeihilfen für die Erzeugergemeinschaften Beschränkungen unterworfen werden (Artikel 8, 4);

e) Verlängerung des Systems der Beihilfen für die Sortenumstellung um einen Zeitraum von zwei Jahren (bis 31. Dezember 1977) unter der Voraussetzung, daß die neustrukturierte Anbaufläche in Anbetracht der Notwendigkeit, die gegenwärtigen Anbauflächen in der Gemeinschaft zu verringern, um mindestens 40 v. H. verringert wird (Artikel 6).